



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses 2023

**Beratungsfolge:**

19.09.2024 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Voraussetzungen gem. § 116 a Abs.1 der GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses sind erfüllt, daher wird gem. § 116 a Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses zum 31.12.2023 verzichtet.



## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Der Gesetzgeber hat mit der neuen Gemeindeordnung (GO NRW) in § 116 a Abs. 1 die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses gegeben:

*„Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:*

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,*
2. *die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*
3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

Von diesen sog. großenabhangigen Befreiungen wird die Stadt Hagen das erste Merkmal (Bilanzsumme absolut) allein wegen der Bilanzsumme der Kernverwaltung nie erfüllen können. Für das zweite und dritte Merkmal (Erträge relativ und Bilanzsumme relativ) wurden durch den Fachbereich Finanzen und Controlling die notwendigen Daten zusammengestellt und berechnet.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage der Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebs Hagen für das Jahr 2023 nicht in endgültiger Fassung vorlag, kann auf Grund der vorläufigen Bilanzsumme sowie ordentlichen Erträge im Ergebnis gesichert davon ausgegangen werden, dass die Merkmale in den Jahren 2022 und 2023 erfüllt sind und somit die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses zum 31.12.2023 möglich ist.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses entscheidet der Rat gem. § 116 a Abs. 2 für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 116 a Abs. 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.



### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### Oberbürgermeister

### Gesehen:

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

20

**Stadtsyndikus**

**Anzahl:**

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---